

- Organisation faitière des petites et moyennes entreprises PME
- Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
- Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI
- Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME



BSV
Frau Regina Berger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 14. Oktober 2008 Gf/sg

Verordnung über die Invalidenversicherung

Sehr geehrte Frau Berger
Sehr geehrte Damen und Herren

Per Schreiben vom 29. September 2008 unterbreiten Sie den Mitgliedern der Eidg. AHV/IV-Kommission einen Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über die Invalidenversicherung im Bereich der Hilfsmittel zur Stellungnahme. Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

1. Vorbemerkung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

2. Die Haltung des sgv zur beantragten Verordnungsrevision

Aus nachfolgenden Überlegungen lehnt der sgv die beantragte Teilrevision der Verordnung über die Invalidenversicherung entschieden ab:

- **Laufendes Verfahren:** Der sgv lehnt es zum jetzigen Zeitpunkt ab, über eine Revision der Verordnung zu befinden, wenn vor Bundesverwaltungsgericht ein Verfahren läuft, welches insbesondere zu klären hat, ob die Durchführung und die Einschränkung der Austauschbefugnis eine Gesetzesgrundlage bedarf und ob die «Versicherung» überhaupt eine ausreichende Rechtspersönlichkeit besitzt, um eine Ausschreibung durchzuführen. Bevor diese Fragen nicht höchst-richterlich geklärt sind, erachten wir jede Meinungsäusserung der AHV/IV-Kommission als vorläufig und im Hinblick auf die Grundsätze der Gewaltentrennung als staatsrechtlich bedenklich.

- **Zirkularbeschluss:** Wir sind der Ansicht, dass es bei der angestrebten Revision der Verordnung um wichtige Änderungen geht, die nicht bloss durch einen Zirkularbeschluss mit einseitigen Informationen abgehandelt werden können. Auch wenn der IV-Ausschuss der Revision zugestimmt hat, ist der guten Form halber eine ordentliche Sitzung mit umfassender Information und sachlicher Diskussion angebracht. Wir beantragen, dass dieses Geschäft an der nächsten Sitzung ordentlich traktandiert wird.
- **Sparpotential würde bloss zur Hälfte ausgeschöpft:** Der Lösungsansatz des BSV setzt einseitig beim Preis an. Dabei sind die Kostensteigerungen im letzten Jahrzehnt praktisch ausschliesslich auf Mengenausweitungen zurückzuführen (Zunahme der Zahl der Versorgungen in den letzten 10 Jahren um 75% bei einem Preisanstieg von bloss 4%). Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat den Sparbeitrag des vom BSV gewählten Ansatzes in ihrem Bericht vom Juli 2007 bloss auf maximal 12,5 Millionen Franken geschätzt. Die von der Branche eingereichte Verhandlungsofferte brächte demgegenüber Einsparungen von 26 Millionen Franken. Angesichts der massiven Verschuldung der IV kann es nicht angehen, dass gegen den Widerstand der betroffenen Branche ein Weg eingeschlagen wird, mit dem sich bloss die Hälfte der möglichen Einsparungen realisieren lassen.
- **Mehrkosten in Millionenhöhe:** Die geplante Logistikzentrale wird massive Mehrkosten verursachen, die vollumfänglich von den Sozialversicherungen zu tragen sind. Die Logistik für 70'000 Hörgeräte bestehend aus 60-100 verschiedenen Typen mit jeweils bis zu 50 verschiedenen Detailausführungen ist hochkomplex. Auch Testgeräte, Reparaturen und Garantiefälle werden von diesem Logistikzentrum zu bearbeiten sein. Dass es sich um eine «rationelle Güterverteilung» handelt, wenn eine zusätzliche Lagerhaltung mit zentraler Verteilung aufgebaut wird, entbehrt jeder sachlichen Grundlage und Erfahrung aus der Praxis. Der AHV/IV-Kommission liegen keine seriösen Kostenschätzungen vor, um diesen Aufwand einem allfälligen Ertrag gegenüber zu stellen.
- **Keine Staatswirtschaft:** Hersteller und Handel haben die Versorgung der Konsumenten bis anhin reibungslos sichergestellt. Es kann nicht sein, dass ein Bundesamt in die freie Marktwirtschaft eingreift und wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, für die es nicht geschaffen ist. Besonders störend ist, dass das BSV beabsichtigt, auch die von den Kunden mehrheitlich selbst finanzierten Geräte selber einzukaufen. Statt im Einkauf und im Handel tätig zu werden und verwaltungsintern ein eigenes Logistik- und Servicecenter aufzubauen, täte das BSV besser daran, den Missbrauch in der Invalidenversicherung rigoroser zu bekämpfen und das finanziell schwer angeschlagene Sozialwerk endlich nachhaltig zu sanieren.
- **Kein Nachfragemonopol:** Bei einem zentralen Einkauf tritt das BSV als Nachfragemonopolist auf, dem die Hersteller mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert sind. Bei einer Beschränkung der Zahl der zu berücksichtigenden Hersteller auf drei oder maximal vier würde billigend in Kauf genommen, dass es zu einer einschneidenden Marktberreinigung mit all den damit verbundenen negativen Auswirkungen kommen könnte. Es darf nicht sein, dass eine staatliche Behörde von den zwölf heute tätigen Herstellern deren acht oder neun faktisch gänzlich vom Schweizer Markt ausschliesst.
- **Einschränkung des Angebots und Verschlechterung der Dienstleistungsqualität:** Heute werden in der Schweiz rund 850 verschiedene Hörgeräte angeboten. Setzt das BSV seinen Willen durch, kämen inskünftig nur noch drei bis

maximal vier Hersteller zum Zuge, was gemäss BSV das Angebot auf 60 bis 100 Geräte einschränken würde. Neun von zehn Geräten wären nicht mehr erhältlich. Der Konsument würde darüber hinaus riskieren, dass sich die Servicequalität verringert und plötzlich lange Wartezeiten in Kauf zu nehmen sind.

- **Fehlende Rechtsgrundlage:** Der Bund hat die Kantone mit der Durchführung der Invalidenversicherung betraut. Das BSV ist lediglich Regelungs- und Kontrollinstanz. Mit dem Einkauf und der Logistik aller in der Schweiz auch nur teilweise über die Sozialversicherungen finanzierten Geräte geht das BSV weit über seine gesetzlichen Kompetenzen hinaus.
- **Einschränkung der Austauschbefugnis:** Das Austauschprinzip ist ein Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts, dass teurere Lösungen als die gesetzlich vorgesehene Variante durch Zuzahlung seitens der versicherten Person gewählt werden können, ohne dass der Versicherte seinen Anspruch zu Lasten der Sozialversicherung verliert. Der Versicherte erhält in diesem Fall, beispielsweise bei der Wahl eines teureren, nicht in der entsprechenden Liste aufgeführten Hörgerätes, den Frankenbetrag erstattet, welcher dem Betrag entspricht, den die IV-Stelle für den Kauf eines auf der Liste figurierenden Geräts bezahlten müsste. Das Austauschprinzip gilt lediglich dann nicht, wenn öffentliche Interessen dagegen sprechen. Weil das Austauschprinzip heute explizit gesetzlich verankert ist und zugleich einem allgemeinen Prinzip des Sozialversicherungsrechts entspricht, könnte dieser Grundsatz nur aufgehoben werden, wenn die entsprechende Bestimmung im Gesetz gestrichen und zusätzlich explizit vermerkt würde, dass das Austauschprinzip nicht gilt.
- **Austauschbefugnis ist wettbewerbsfördernd:** Die Austauschbefugnis fördert den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern und sorgt so für eine optimale Versorgung mit guten Produkten und Dienstleistungen zu tiefen Preisen. Eine Aufhebung oder Einschränkung der Austauschbefugnis widerspricht dem Auftrag des Parlamentes, das mit zwei überwiesenen Motionen (05.3154 Müller, 05.3276 Meier-Schatz) mehr Wettbewerb gefordert hat.
- **Ausschreibungen brauchen eine Grundlage im Gesetz:** Für eine Ausschreibung der Beschaffung von Hörgeräten für die Sozialversicherung durch den Bund bzw. durch das BSV fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Das BSV ist weder für die Abgabe, geschweige denn für die Ausschreibung von Hörgeräten zuständig. Wenn der Bund inskünftig die Abgabe von Hörgeräten im Rahmen der Sozialversicherung zentral selbst durchführen will, so muss dies im IVG und im AHVG auf Gesetzesstufe ausdrücklich so geregelt werden. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, richtet sich die Ausschreibung dann als „Ausschreibung des Bundes“ nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen.
- **Ausschreibungen erfolgen immer nach BöB:** Entgegen dem einseitigen Kommentar zum Entwurf halten wir fest, dass Ausschreibungen durch den Bund sich in jedem Fall nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB zu richten haben. Überall wo heute in Gesetzen oder Verordnungen «die Versicherung» als handelndes Subjekt auftaucht ist aus dem Zusammenhang klar, dass es sich um eine spezifische Stelle der Bundesverwaltung (zum Beispiel das BSV) oder der kantonalen oder kommunalen Verwaltungen handelt (zum Beispiel die IV-Stellen oder die AHV-Zweigstellen). Sollte also eine Rechtsgrundlage für Ausschreibungen geschaffen werden, kann nicht auf die

abstrakte «Versicherung» abgestellt und so widerrechtlich eine unzulässige Flucht ins Privatrecht vollzogen werden. Der Bund hat sich bei Einkäufen an das BöB zu halten.

- **Ausbau der Leistungen in der AHV:** Den Ausbau der Leistungen in der AHV auf eine zweijährige Versorgung (s. Entwurf der Revision der HVA, II Rz. 5.57) lehnt der sgV ab, insbesondere solange, als die im Kommentar zum Entwurf postulierte Kostenneutralität nicht gewährleistet werden kann.

Seitens des sgV fordern wir das BSV auf, auf den gewählten Lösungsansatz zu verzichten und stattdessen die Verhandlungen mit der betroffenen Branche wieder aufzunehmen, damit deren Lösungsvorschlag, der grössere Einsparungen mit sich brächte, möglichst rasch umgesetzt werden kann. Im Minimum verlangen wir aber, dass auf den beantragten Zirkularbeschluss verzichtet wird und die Verordnungsänderungen anlässlich der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GWERBEVERBAND



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor